

Lösung Hausarbeit

Das Bundesverfassungsgericht wird der Klage stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig für die Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden.

II. Beschwerdefähigkeit

Der B müsste beschwerdefähig sein.

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist „jedermann“ beschwerdefähig. Jedermann sind dabei alle Personen, die Träger von Grundrechten sein können.

B ist laut Sachverhalt eine natürliche Person und ist damit jedermann i.S.d. § 90 I 1 BVerfGG und damit beschwerdefähig.

III. Beschwerdegegenstand

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr.4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kommt als Beschwerdegegenstand jeder Akt der öffentlichen Gewalt in Betracht. Darunter fallen alle Maßnahmen der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative.¹ Gegenüber dem B erging ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichtshofes, das die Wirksamkeit seiner Kündigung rechtsverbindlich feststellte.

Ein Beschwerdegegenstand ist hier somit gegeben.

IV. Beschwerdebefugnis

Der B müsste beschwerdebefugt sein. Dies ist der Fall, wenn er behauptet, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, 90 Abs. 1 BVerfGG).

¹ Vgl. *Ruppert*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 53.

B behauptet infolge des letztinstanzlichen Urteils in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verletzt zu sein. Daneben behauptet er eine Verletzung in seinem Recht auf die Achtung der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie seiner Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG. Dies erscheint jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen (Möglichkeitenformel).²

B ist auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert, so dass er folglich beschwerdebefugt ist.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Der Beschwerdeführer ist rechtsschutzbedürftig, wenn er den Rechtsweg erschöpfte und der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt wurde.

1. Rechtswegerschöpfung gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Zu klären ist, ob B den notwendigen Rechtsweg vollständig erschöpft hat. Rechtsweg i.S.v. § 90 Abs.2 S. 1 BVerfGG ist jede gesetzlich normierte Möglichkeit der Anrufung des Gerichts.³ Die Norm bezweckt die vorherige Kontrolle durch Gerichte, wobei der allgemeine verfassungsrechtliche Gerichts begriff gilt.⁴ Der Rechtsweg ist erschöpft, wenn der Beschwerdeführer alle vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen den Beschwerdegegenstand ausgeschöpft hat.⁵ Dies bedeutet, der Beschwerdeführer hat den vollständigen Instanzenzug zu durchlaufen, bevor er das Bundesverfassungsgericht anrufen kann. Folglich kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich gegen letztinstanzliche rechtskräftige Urteile eingelegt werden.⁶

Somit ist zu klären, ob B im vorliegenden Fall den kompletten Instanzenzug durchlaufen hat. Laut Sachverhalt wies das BAG mit einem Revisionsurteil die Sache an das LAG zurück. Dieses müsste über die Wirksamkeit der Kündigung erneut befinden. Es mangelt mithin an einem letztinstanzlichen rechtskräftigen Urteil, das die Annahme der Rechtswegerschöpfung und damit die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erlauben würde. Es kann auch nicht

² Vgl. *Ruppert*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 89.

³ BVerfGE 67, 157, 170; *Sperlich*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 111.

⁴ *Sperlich*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 112.

⁵ BVerfGE 1, 12, 13; BVerfGE 34, 204, 205; BVerfGE 42, 252, 257.

⁶ *Sperlich*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 117.

mit Sicherheit angenommen werden, das LAG wird die Klage des B abweisen⁷, so dass es sich bei dem Zuwarten auf die Entscheidung des LAG und dann eventuell des BAG um eine bloße Formalität handeln würde. Die unterschiedlichen Auffassungen der Gerichte deuten auf eine gewisse Ergebnisoffenheit des Verfahrens. Somit wurde der Rechtsweg nicht erschöpft; die Verfassungsbeschwerde wäre unzulässig.

2. Unzumutbarkeit der Rechtswegerschöpfung

Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abgesehen werden, wenn die Beschreitung des Rechtswegs aus objektiven Gründen nicht geboten ist und subjektiv für den Beschwerdeführer zu nicht hinnehmbaren Nachteilen führen würde⁸ (vgl. § 90 Abs. 2 S. 2 2. Alt. BVefGG). Mit anderen Worten kann das Gericht eine Sache zur Entscheidung ohne Erschöpfung des vollständigen Rechtswegs annehmen, wenn andernfalls die Belange des Bürgers im Rahmen der notwendigen Abwägung so überwiegen, dass die Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes ihm nicht mehr zugemutet werden kann.

Fraglich ist, ob dies im vorliegenden Fall zutrifft.

Einerseits könnte man argumentieren, dass B die weitere Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes durchaus zugemutet werden kann. Seine Klage war bereits bei drei arbeitsgerichtlichen Instanzen, der Abschluss des Verfahrens steht – gemessen an bereits investierten Zeit – kurz vorm Abschluss; eine Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Instanzenzuges erscheint bei solchen Umständen weder geboten noch notwendig.

Andererseits dürfen die Belange des Beschwerdeführers nicht außer Betracht bleiben. Infolge der ausgesprochenen Kündigung ist es ihm – zumindest vorübergehend – verwehrt, seiner bisherigen Tätigkeit nachzugehen und damit ein angemessenes Einkommen zu erwirtschaften. Er kann sich mit anderen Worten weder in seiner bisherigen Tätigkeit als Person entfalten, noch ist es ihm möglich, mit seinen Fähigkeiten Geld zu verdienen. Diese Nachteile sind zwar einer vorübergehenden Natur; jedoch ist er bereits seit fast vier Jahren arbeitslos. Er kann sich nicht um eine neue Stelle bemühen, denn die ausgesprochene Kündigung ist noch nicht endgültig wirksam. Er ist auf die entsprechenden sozialen Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) angewiesen.

⁷ Zu solchen Fällen siehe *Sperlich*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 119.

⁸ *Sperlich*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 158.

Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Zurückverweisung und die damit verbundene Verzögerung der Rechtswegerschöpfung nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Mit anderen Worten unternahm B alles notwendige, um den gesetzlichen Gerichtsweg möglichst zügig zu bestreiten und zu erschöpfen.

Folglich erscheint es sachgerecht, im vorliegenden Fall die Unzumutbarkeit der Rechtswegerschöpfung zu bejahen.

3. Zwischenergebnis

Die nicht vollständige Erschöpfung des Rechtswegs führt nicht zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.

4. Sonstige Voraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist im Übrigen subsidär.

VI. Form und Frist

Die Frist für die Einlegung einer Urteilsverfassungsbeschwerde beträgt gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG einen Monat. Das letztinstanzliche Urteil ist am 15.06.2013 ergangen; die Verfassungsbeschwerde wurde am 12.07.2013 und damit innerhalb der Monatsfrist eingelegt. Die Schriftform gem. § 23 Abs. 1 BVerfGG ist laut Sachverhalt eingehalten worden.

VII. Ergebnis Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des B ist begründet, wenn der Eingriff in seine Grundrechte nicht gerechtfertigt war.

I. Art. 12 GG

- Eingriff in Schutzbereich

Trotz einer textlichen Differenzierung in Art. 12 GG handelt es sich bei der Berufsfreiheit um ein einheitliches Grundrecht, das sowohl die Freiheit der Berufswahl als auch die Freiheit der Berufsausübung schützt. Damit verkörpert das Grundrecht eine **einheitliche** Freiheitsgewährleistung, die lediglich phasenmäßig (stufenmäßig) in unterschiedliche Gewährleistungsdimensionen zerfällt: freie Berufsausbildung, freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, freie Berufsausübung.⁹

Folglich schützt das Grundrecht den Bürger in seinem Entschluss, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in dem gewählten Beruf zu ergreifen oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis beizubehalten oder aufzugeben, vor staatlichen Maßnahmen, die ihn am Erwerb eines zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzes hindern oder zur Annahme, Beibehaltung oder Aufgabe eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingen.

Allerdings gewährt Art. 12 GG keinen unmittelbaren Schutz gegen den Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund privater Disposition. Das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat enthalten, sondern dass den Staat aus den Grundrechten auch Schutzpflichten treffen; kommt der Staat diesen Schutzpflichten nicht ausreichend nach, so verstößt er gegen das verfassungsrechtliche Untermaßverbot.¹⁰ Bei Art. 12 GG obliegt dem Staat eine aus dem Grundrecht folgende Schutzpflicht, die soziale Unausgewogenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch entsprechende Kündigungsschutzregelungen auszugleichen. Diese Schutzpflicht trifft zunächst den Gesetzgeber.

Die Kündigungsschutzvorschriften sind dann aber auch im Sinne des Ausgleichs der gestörten Vertragsparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuwenden. Beim letztinstanzlichen BAG-Urteil wird daher zu fragen sein, ob das Gericht die grundrechtliche Schutzpflicht in

⁹ Vgl. nur *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 12 Rn. 266.

¹⁰ Siehe *Manssen*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 12 Rn. 28.

Bezug auf die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers bei der Anwendung von § 626 BGB bzw. § 1 KSchG verletzt hat.

- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
- Schranken
- Gesetzesvorbehalt des Art. 12 GG

Art. 12 GG enthält einen allgemeinen, nicht unter Art. 19 Abs. 1 GG fallenden Gesetzesvorbehalt.

Im vorliegenden Fall kommt die Schranke in Gestalt des § 1 Abs. 2 KSchG i.V.m. § 626 BGB zur Anwendung, denn diese Normen waren für das streitgegenständlichen Urteil maßgebend. § 1 KSchG enthält eine sehr differenzierte, auf den Schutz des sozial schwächeren Arbeitnehmers ausgerichtete Kündigungsschutzregelung, die der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 12 GG ausreichend Rechnung trägt.¹¹ An Verfassungsmäßigkeit dieser Normen bestehen keine Zweifel.

Bemerkung zum Aufbau: Normalerweise würde man jetzt die Anwendung von § 1 KSchG durch die Arbeitsgerichte und das BAG im Hinblick auf Art. 12 GG prüfen. Bei der Anwendung kommt es aber zu einer Abwägung der Position des Beschwerdeführers einerseits und des kirchlichen Arbeitgebers andererseits. Auf der Seite des Beschwerdeführers ist jedoch in die Abwägung nicht nur der Art. 12 GG, sondern auch der Schutz der Privatheit durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, sowie das Grundrecht der Ehe, Art. 6 GG, in die Abwägung einzubringen. Aus diesem Grund ist es vertretbar, Art. 12 nicht durchzuprüfen, sondern die Normbereich der beiden anderen berührten Grundrechte des Beschwerdeführers vorzuziehen. In dieser Musterlösung werden die beiden Grundrecht klassisch am Ende geprüft.

- Verfassungsmäßige Konkretisierung der Schranken durch das BAG-Urteil
- Maßstab der verfassungsgerichtlichen Überprüfung

Zu klären ist, ob die Auslegung der verfassungsmäßigen Schranke durch das BAG ihrerseits verfassungsmäßig ist.

Maßgebend dafür ist zunächst die Frage, inwieweit das Bundesverfassungsgericht die Rechtsanwendung durch Fachgerichte überprüfen darf.

¹¹ BVerfGE 85, 169, 175. Vgl. auch vgl. BVerfGE 84, 133, 146 f.; BVerfGE 85, 360, 372 f.; BVerfGE 92, 140, 150.

Einerseits ist die vollständige Überprüfbarkeit von Fachgerichtsentscheidungen rechtstaatlich wünschenswert: in jedem Verstoß gegen das geltende Recht liegt zugleich ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt.

Andererseits darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass eine solche hohe Kontrolldichte das Bundesverfassungsgericht faktisch zu einer „Superrevisionsinstanz“ machen würde und den Status des Verfassungsgerichts als eines Sondergerichts für verfassungsrechtliche Fragen erodieren würde sowie auch im Widerspruch zu Vorgaben von Art. 95 Abs. 1 GG stünde, der die Revisionsinstanzen auflistet. Daher ist es verfassungsrechtlich geboten, den gerichtlichen Prüfungsmaßstab im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde einzuschränken und die Kompetenzen des Verfassungsgerichts lediglich auf die Überprüfung von Verstößen gegen spezifisches Verfassungsrecht zu reduzieren. Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Rechtsprechung noch weiter gegangen und überprüft in der Regel nur, ob die Auslegung des einfachen Rechts auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite des in Anspruch genommenen Grundrechts beruht und im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung grundrechtlicher Freiheit führt oder willkürlich ist¹²; in der Praxis des Gerichts variiert diese Zurückhaltung in Abhängigkeit von der Grundrechtssensibilität des jeweiligen Streitgegenstands.¹³

Folglich ist zu klären, ob im vorliegenden Fall das BAG mit seinem letztinstanzlichen Urteil gegen spezifisches Verfassungsrecht verstieß und ob sein Urteil auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite des in Anspruch genommenen Grundrechts beruht. Dies wäre zu bejahen, wenn bei der Interpretation der sozialen Rechtfertigung der gegenüber B ausgesprochenen Kündigung im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG das BAG entweder die Rechte des B gänzlich übersehen hat oder die vom Gericht an die Eingriffsrechtfertigung gestellten Anforderungen sich als unrichtig erweisen, insbesondere ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegt

(2) *Anwendung im konkreten Fall*

In Betracht käme eine Verletzung des spezifischen Verfassungsrechts infolge der Verkennung der Grundrechte des Beschwerdeführers oder der Zugrundelegung unzutreffender Maßstäbe an die Eingriffsrechtfertigung. Zu klären wäre, ob das BAG im Rahmen der Abwägung der

¹² So erstmals BVerfGE 18, 85, 92; BVerfGE 108, 282, 294.

¹³ S. dazu Zuck, Die Verfassungsbeschwerde, Rz. 586 ff, 3. Aufl., 2006.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbelange die Belange der L überbewertete und auf diese Weise unverhältnismäßig die Rechte des B einschränkte.

- **Belange des B**

Untersucht man die potentiell betroffenen Belange des B, so kommen mehrere Rechtspositionen in Betracht: Die Freiheit des Berufs, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie sein Recht auf Scheidung aus Art. 6 Abs. 1 GG

Zum einen sind die Belange der Berufsfreiheit des B betroffen, die ja auch zum Ausgangspunkt der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde gemacht wurden. Infolge der Kündigung, wenn sie denn wirksam wäre, wird B arbeitslos und dementsprechend auf die staatliche Unterstützung angewiesen. Die Suche nach einem geeigneten neuen Arbeitsplatz dürfte sich in Anbetracht der Exklusivität des Berufs (Organist) eher als schwierig erweisen. Es gibt nicht so viele Stellen, die für B in Betracht kämen, und die Mehrzahl dieser Stellen wäre bei einem kirchlichen, katholischen Arbeitgeber; in Anbetracht seiner Kündigung durch seinen bisherigen katholischen Arbeitgeber, seines außerehelichen Zusammenlebens mit seiner neuen Partnerin und seiner Scheidung ist eine Anstellung bei einem neuen katholischen Arbeitgeber mehr als unwahrscheinlich.

Das Gewicht der beruflichen Belange des B wächst noch durch die lange Dauer seiner Beschäftigung bei der Kirche (30 Jahre) sowie, mangels irgendwelcher Anhaltspunkte im Sachverhalt, die Reibungslosigkeit des Arbeitsverhältnisses in diesen 30 Jahren.

Zum anderen dürfen das Scheidungsrecht und das Recht zur Gründung einer neuen Familie nicht verkannt werden. Laut Sachverhalt wurde die Auflösung des Arbeitsverhältnisses damit begründet, dass B als Arbeitnehmer gegen seine Loyalitätspflichten verstieß, indem er sich nicht nur scheiden ließ, sondern auch eine außereheliche Beziehung mit einer Frau unterhielt; beide Verstöße wurden als Bigamie und dementsprechend schwere die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigende Verfehlungen qualifiziert. Bevor die Gewichtung im Einzelfall vorgenommen werden kann, ist die Frage nach verfassungsrechtlicher Fundierung dieser Rechte zu untersuchen.

- Normative Fundierung des Scheidungsrechts

Nachzugehen ist der Frage, ob und inwiefern das Grundgesetz die Freiheit der Scheidung schützt. Auf den ersten Blick könnte man die Ansicht vertreten, dass die Scheidungsfreiheit mangels anderweitiger expliziter Regelungen als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu sehen ist.

Nimmt man jedoch eine genauere Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG vor, so könnte man die Frage aufwerfen, ob die darin verkörperte Eheschließungsfreiheit ebenfalls die Eheauflösungsfreiheit mitumfasst.

Seinem Wortlaut nach schützt Art. 6 Abs. 1 GG nur die Ehe und Familie. Demnach stehen die beiden Institute unter dem besonderen Schutz der Verfassung und der gesamten staatlichen Ordnung. Die Ehe wird als soziales und rechtliches Gebilde dahingehend definiert, dass es sich um eine Gemeinschaft handelt, die einen Mann und eine Frau nach beiderseitiger Absicht und gegenseitigem Versprechen umfassend und lebenslang verbindet.¹⁴

Der Schutzbereich der Ehe umfasst dabei insbesondere die Freiheit der Eheschließung mit einem selbst gewählten Partner sowie das anschließende Eheleben.¹⁵

Geht man davon aus, dass Art. 6 Abs. 1 GG die Eheschließung eindeutig schützt, so fragt sich, ob darunter auch die Ehescheidung als sozusagen die letzte Ehehandlung fällt.

Für die Erfassung der Ehescheidungsfreiheit durch Art. 6 Abs. 1 GG spricht zunächst folgender Umstand. Art. 6 GG stellt eine besondere Ausformung der freien Persönlichkeitsentfaltung im Hinblick auf die besondere Lebensordnung der Eheleute. Dies wird insbesondere im Bereich des Namensrechts besonders deutlich; so sind die Eheleute frei, sich den Namen zu nehmen, auf den sie sich im Rahmen der Ehegestaltung einigen.¹⁶ Bedenkt man damit die dargestellte Überlappung der freien Persönlichkeitsentfaltung, so erscheint es konsequent, die Entscheidung über das Fortbestehen der Ehe der Gestaltungsfreiheit im Zusammenhang mit dem ehelichen Zusammenleben zu unterwerfen. Mit anderen Worten wäre die Ehescheidungsfreiheit genauso wie die Eheschließungsfreiheit oder das (ehebedingte) Namensrecht von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst.

¹⁴ Siehe dazu nur *Pieroth/Schlink* Rn. 636

¹⁵ Vgl. BVerfGE 31, 58, 67; BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010.

¹⁶ Siehe zum Ganzen *Badura*, in: Maunz/Dürig, Art. 6 Rn. 29.

Daneben ist zu bedenken, dass trotz einer gewissen Ablehnung der Scheidung durch Art. 6 GG, der sich primär von der Grundannahme der Unauflöslichkeit der Ehe leiten lässt, die Scheidungsfreiheit einer Vorbedingung für die Erlangung der (erneuten) Eheschließungsfreiheit ist¹⁷; wäre die Scheidung nicht von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst, wäre der konstitutive Zusammenhang zwischen der Auflösung der Ehe und der Möglichkeit der Eingehung einer neuen Ehe normativ nicht mehr fundiert. Ein solcher Zustand würde zumindest der einfachen Logik widersprechen. Wie sollte man die Eheschließung durch das besondere Instrument der Eheschließungsfreiheit schützen und dabei die konstitutive Grundbedingung in Gestalt der Scheidung nicht zulassen?

Folglich fällt die Freiheit zur Scheidung in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG.

- Normative Fundierung der Freiheit zur Gründung einer Partnerschaft

Zu untersuchen ist die Frage, ob und inwiefern die Freiheit zur Gründung einer nichtehelichen Partnerschaft von Verfassung geschützt wird.

Man könnte in Erwägung ziehen, den Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG abzuleiten. Dafür würde zunächst die Eheähnlichkeit einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sprechen. Beide zeichnen sich durch eine Dauerhaftigkeit des partnerschaftlichen Verhältnisses aus; beide Formen basieren auf Freiwilligkeit des Zusammenlebens. Außerdem darf man nicht außer Acht lassen, dass in der modernen Gesellschaft beide Formen des Zusammenlebens verhältnismäßig gleich vertreten sind; insofern wäre eine gewisse rechtliche Ungleichbehandlung nichtehelicher Partnerschaften zumindest verwunderlich. Demnach wäre die Freiheit der Gründung einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst.

Eine solche Argumentation vernachlässigt allerdings die besondere normative Bedeutung des Instituts Ehe im gesamten Verfassungsgefüge. Art. 6 GG bezweckt seinem gesamten Gefüge nach den Schutz bestimmter genau im Normtext definierter Institute. Dem GG dabei geht es in Art. 6 ausschließlich um den Schutz von Ehe und Familie. Alle anderen – selbst zu einem

¹⁷ Siehe dazu nur Siehe zum Ganzen *Badura*, in:Maunz/Dürig, Art. 6 Rn. 72.

hohen Grad ähnlichen – sozialen Institute sind grundsätzlich vom Schutzbereich der Verfassungsnorm nicht erfasst. Zum anderen ist zu bedenken, dass die nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht völlig schutzlos dem Staat ausgeliefert sind. Vielmehr werden sie sowohl von der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) als auch von Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG geschützt. Es kommt somit nicht zu unbilligen Härten; ein adäquates Schutzniveau wird auch ohne Inanspruchnahme des Art. 6 Abs. 1 GG sichergestellt.¹⁸

Somit wird die Freiheit zur Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht von Art. 6 Abs. 1 GG sondern von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.

. – Schutz der Privatsphäre

Im Rahmen der Untersuchung der Belangen von B ist verfassungsrechtlich garantierter Schutz der Privatsphäre von Bedeutung. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist dem Verfassungstext nicht zu entnehmen; vielmehr basieren sein Inhalt und Einschränkungsmöglichkeiten auf einer reichen verfassungsgerichtlichen Judikatur, die den Schutz der Privatsphäre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 festgemacht hat.¹⁹

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁰ werden die Freiheit zur Selbstbestimmung, zur Selbstwahrung und Selbstdarstellung vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst.

Das Recht zur Selbstwahrung gewährt dem Bürger das Recht, sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich alleine zu bleiben. Dabei ist dieses Rückzugsrecht nicht nur sozial, sondern auch räumlich zu verstehen.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst demnach den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre (sog. Privat- und Intimsphäre). Der Grundrechtsträger ist demnach vor Indiskretion zu schützen und hat hiernach grundsätzlich das Recht ungestört zu bleiben. Dem Einzelnen wird ein Innenbereich freier Persönlichkeitsentfaltung garantiert, in dem er

¹⁸ Siehe dazu nur *Badura*, in:Maunz/Dürig, Art. 6 Rn. 55.

¹⁹ Dazu *Dreier*, in: ders (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar , Art. 2 I Rn. 70 mit weiteren Nachweisen auf die einschlägigen Judikate.

²⁰ Siehe dazu nur BVerfGE 27, 1; BVerfGE 90, 255; BVerfGE 120, 180.

„sich selbst besitzt“ und in den er sich frei von jeder staatlichen Kontrolle und sonstiger Beeinträchtigung zurückziehen kann.²¹ Die geschützte Privatsphäre hat dabei eine thematische Ausprägung. Der Persönlichkeitsschutz umfasst insoweit Angelegenheiten, die von ihrem Inhalt her dem Bereich der engeren Lebensführung zugeschrieben werden und deren öffentliche Erörterung daher als unangemessen, peinlich oder zumindest unschicklich empfunden wird.²²

Der Schutzbereich umfasst ebenfalls die persönlichen Beziehungen zu Familienmitgliedern²³ und dementsprechend das Recht, diese entweder vollständig abubrechen bzw. diesen zu modifizieren, soweit nicht Art. 6 GG als das speziellere Grundrecht die Gestaltung der familiären Beziehungen schützt. Betrachtet man diese Freiheit im Kontext der dem Grundrecht zugesprochenen Schutzrichtung (Selbstfindung im Alleinsein²⁴), so erscheint es sachgerecht, die Einschlägigkeit des Rechts dann zu bejahen, wenn man seine Beziehungssituation durch Trennung vom alten und Zusammenziehen mit dem neuen Partner verändern will. Wird diese Veränderung durch einen nichtstaatlichen Arbeitgeber mit einer Kündigung sanktioniert, so stellt sich die Frage, ob die staatliche Schutzpflicht für die Privatsphäre dem Staat verbietet, einer solchen Kündigung rechtliche Wirksamkeit zu verleihen. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der freien Partnerwahl ist also auf Seiten des B als gewichtiger Belang in die Abwägung mit einzustellen.

- Zwischenergebnis

Betroffen und in die Abwägung mit einzustellen ist schließlich auch die grundrechtliche Position des B aus Art. 6 GG. Das GG schützt die Ehe als Institut sowie als Grundrecht des Grundrechtsträgers. Art. 6 GG gewährt dem Grundrechtsträger nicht nur das positive Eheschließungsrecht sowie die freie Gestaltung des „Wie“ der Ehe, sondern auch das negative Eheschließungsrecht.²⁵ Die Ehe ist nur grundsätzlich unauflösbar; scheidet sie, so setzt sich die Freiheitsdimension des Art. 6 GG in der Weise durch, daß die Ehe aufgelöst werden kann und der Grundrechtsträger erneut heiraten kann.²⁶

²¹ BVerfGE 27, 1, 6, m.w.N.; OVG Koblenz, NJW 1986, 2659, 2660; *Murawiek*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Art. 2, Rn. 69.

²² Zusammenfassend: BVerfGE 101, 361, 382.

²³ Siehe nur BVerfGE 96, 56, 69; BVerfGE 121, 69, 90; *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG-Kommentar, Art. 2 Rn. 49.

²⁴ So ausdrücklich *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG-Kommentar, Art. 2 Rn. 47.

²⁵ Siehe nur *Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1, Rn. 51 ff.

²⁶ So BVerfGE 53, 224, 245.

Somit wird das Scheidungsrecht von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst. Art. 6 GG ist auf Seiten des B in die Abwägung mit einzustellen.

Abwägungsrelevante Positionen des B sind daher seine Grundrechte aus Art. 12, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 sowie aus Art. 6 GG.

- **Belange der Kirche**

Die Kirchen sind Träger der (kollektiven) Religionsfreiheit und fallen nach der hM in den personellen Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG. Der Inhalt der verfassungsrechtlichen Rechtsposition der Kirchen ergibt sich aber nicht nur aus Art. 4 Abs. 1 GG, sondern wird konkretisiert durch die über Art. 140 GG inkorporierten Religionsartikel der WRV. Ausweislich Art. 137 Abs. 3 WRV steht jeder Religionsgemeinschaft das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht wird heute im Zusammenhang mit der kollektiven Religionsfreiheit in Art. 4 GG gesehen und dahingehend interpretiert, dass jede Religionsgemeinschaft frei nach ihren Vorstellungen handeln darf.²⁷ Das „Handeln nach ihren Vorstellungen“ beinhaltet bei Art. 4 GG sowie dann der Konkretisierung des Art. 137 Abs. 3 WRV eine besondere Definitionsmacht über das, was die eigenen Angelegenheiten sind, die dann die Kirchen nach ihren Vorstellungen gestalten. Bei Art. 4 GG räumen das BVerfG und die hM dem Selbstverständnis des Grundrechtsträgers eine besondere Bedeutung ein: Der Grundrechtsträger bestimmt aus und mit seinem Selbstverständnis, was für ihn Angelegenheiten und verbindliche Gebote des Glaubens sind;²⁸ diese Selbstbestimmung aus dem Selbstverständnis hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung auch den Religionsgemeinschaften zugesprochen.²⁹

Konkret gehören nach herrschender Meinung zu den eigenen Angelegenheiten Interna wie die Pflege, Weiterentwicklung und Tradierung der Glaubensinhalte, die interne Organisation einschließlich der sämtlicher Mitgliedschaftsfragen oder auch die Regelungen von Kultus und Liturgie.³⁰ Zu den eigenen Angelegenheiten gehören nach Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften weiter der gesamte Bereich der karitativen Tätigkeit und die Gestaltung der Rechtsverhältnisse mit den Mitarbeitern in öffentlichrechtlicher oder

²⁷ *Morlok*, in Dreier, Grundgesetz Kommentar (Anm. 2), Art. 137 WRV Rn. 47.

²⁸ *Morlok*, in Dreier, Grundgesetz Kommentar (Anm. 2), Art. 4 Rn. 61 ff

²⁹ Siehe nur BVerfGE 24, 236, 247.

³⁰ Siehe *Morlok*, in Dreier, Grundgesetz Kommentar Bd. 3 (Anm. 2), Art. 137 WRV Rn. 50; BVerfG, NJW 1980, 1041; BVerfGE 30, 415, 420; BVerfGE 18, 385, 388.

privatrechtlicher Form.³¹

Geht man der Frage nach, ob eine Angelegenheit als eine kircheneigene i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV zu werten ist, so stellt sich die Frage, ob kirchliche oder weltliche Sicht entscheidend ist.

Nach ständiger Rechtsprechung und nach der ganz herrschenden Meinung in der Literatur wird den Religionsgemeinschaften die Deutungshoheit auf der Grundlage des eigenen Selbstverständnisses eingeräumt.³² Mit anderen Worten entscheiden die Träger der korporativen Religionsfreiheit über die Definition und Inhalt dessen, was den Bereich ihrer Freiheit ausmacht.³³ Die Übertragung der Definitionshoheit über den Schutzbereich gehört zwar nicht zu den Regeln der Grundrechtsdogmatik; legitimiert wird dies jedoch durch die besondere Funktion des Art. 4 GG, den Konflikt zweier Normensysteme, des höchstpersönlichen (religiösen oder ethischen) und des staatlichen, zu lösen. Die h.M. sieht diese Notwendigkeit gleichermaßen bei der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit.

Auf den vorliegenden Fall übertragen gelangt man zum folgenden Zwischenergebnis.

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit B wird vom Schutzbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV erfasst. Dabei steht dem L die Freiheit darüber zu entscheiden, wie dieses Verhältnis im Einzelnen ausgestaltet wird, d.h. welche Pflichten vertraglich festgehalten werden, und welche Bedeutung der Einhaltung der einzelnen Pflichten bzw. einem eventuellen Verstoß dagegen beigemessen wird; Religionsgemeinschaften soll das Selbstbestimmungsrecht darüber zustehen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln sie ihre Glaubwürdigkeit aufrechterhalten und dem eigenen Verkündigungsauftrag gerecht werden. Die Arbeitsgerichte sind dementsprechend im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen in erster Linie auf den Vortrag des Arbeitgebers (der kirchlichen Einrichtung) insofern gebunden, als sie die Folgen der Trennung im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzung „sozial ungerechtfertigt“ in § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG gewichten. Jedoch setzt das Bundesverfassungsgericht einer derartigen Bindung eine absolute Grenze. Begäben sich die Gerichte infolge der unkritischen Hinnahme kirchlichen Vortrags in Widerspruch zu Grundprinzipien der Rechtsordnung, zu denen das

³¹ BVerfGE 46, 73, 86 ff.; BVerfGE 53, 366, 393 ff.; BVerfGE 70, 138, 163 ff.; BVerfGE 72, 278, 289 ff.

³² BVerfGE 24, 236, 248; BVerfGE 53, 366, 392, 399; BVerfGE 66, 1, 19; BVerfGE 70, 138, 164; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 437 ff.

³³ *Morlok*, in Dreier, Grundgesetz Kommentar Bd. 1 (Anm. 1), Art. 4 Rn. 55 und auch Rn. 61, mit weiteren Nachweisen in Fn. 103. Kritisch etwa *Huber*, Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 WRV einschließlich ihrer Schranken, in Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, 155, 172..

allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) und der Begriff des *ordre public* (Art. 30 EGBGB) gehören, so sind die Gerichte gehalten, auf eigene Wertungen in Bezug auf den Inhalt und Tragweite kirchlicher Angelegenheiten zurückzugreifen.³⁴

- Verkennung von Inhalt und Tragweite der kollidierenden Grundrechte bei der Abwägung? -

Fraglich ist, ob die Arbeitsgerichte im konkreten Fall den Inhalt bzw. die Tragweite kollidierender Grundrechte verkannt haben. Dies würde seinerseits dazu führen, dass das Abwägungsergebnis eine Verletzung des spezifischen Verfassungsrechts darstellen würde.

Schaut man sich die einzelnen Belange an, so stellt sich die folgende Konfliktlage dar. Einerseits genießt L den Schutz kollektiver Religionsfreiheit und damit das daraus resultierende Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf eigene Angelegenheit. Diesem Belang kommt eine wichtige Bedeutung zu. Die Kirchen haben – wie bereits an einer anderen Stelle ausgeführt – nicht nur das Selbstbestimmungsrecht in Bezug darauf, was sie als eigene Angelegenheiten werten, sondern sie können auch bestimmen, welche Loyalitätspflichten einem Arbeitnehmer aufgelegt werden können, wie nah eine Tätigkeit innerhalb organisierter Kirchen am Verkündigungsauftrag liegt, ob ein Verstoß gegen vertraglich definierte Pflichten schwer wiegt und inwiefern dadurch die Glaubwürdigkeit dieser konkreten Kirche und ihrer Lehre gefährdet.

Daneben darf nicht verkannt werden, dass Arbeitsverhältnisse mit kirchlichen Arbeitnehmern auf Freiwilligkeit beruhen. Entschließt sich der Bürger zu einer Tätigkeit an einer kirchlichen Einrichtung, so muss er gewisse Einschränkungen seiner Freiheit billigend in Kauf nehmen. Ein Beharren auf eigene Freiheiten wäre zumindest widersprüchlich, wenn nicht treuwidrig.

Würde man diese Sichtweise auf den vorliegenden Fall übertragen, müsste man sagen, dass B die Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit gewiss bewusst waren. Zum einen war er mit dem Text der Grundordnung der Katholischen Kirche vertraut, denn diese war Bestandteil seines Arbeitsvertrags. Diese regelt neben Einschränkungstatbeständen auch die sich daran anschließenden Rechtsfolgen. Art. 5 Abs. 2 der Kirchlichen Grundordnung qualifiziert Verfehlungen im Zusammenhang mit der Ehe als besonders schwerwiegend und stellt sie in Zusammenhang mit einer Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen. Außerdem darf der

³⁴ BVerfGE 70, 138, 168.; siehe zum Ganzen auch *Walter*, *ZevKR* 57 (2012), 233, 240.

hohe Bindungsgrad an die Grundordnung der Katholischen Kirche und andere kirchlichen Vorschriften nicht außer Betracht bleiben. Laut Sachverhalt legte B neben dem Abschluss des Arbeitsvertrags ein persönliches Gelöbnis ab, in dem er sich zur Beachtung und Wahrung kirchlicher Vorschriften freiwillig verpflichtete. Die Abgabe eines derartigen Versprechens ist ein eindeutiger Beleg für die Freiheit seines Entschlusses in der katholischen Kirche zu arbeiten und dabei seine persönliche Entfaltung innerhalb der durch kirchliche Vorschriften definierter Grenzen zu gestalten.

Schließlich ist im Rahmen der Auslegung kirchlicher Belange eine gewisse Rücksicht geboten. Gewährt man den organisierten Religionsgemeinschaften von Verfassungswegen eine weitgehende Autonomie, so sind staatliche Gerichte gehalten, im Rahmen der Auslegung kirchlicher Belange bzw. Entscheidung von Streitigkeiten mit Beteiligung verfasster Religionsgemeinschaften besonders sensibel mit der verfassungsrechtlich eingeräumten Autonomie umzugehen. Mit anderen Worten müssen Richter mit einer gewissen Zurückhaltung an die Untersuchung kirchlicher Belange herangehen. Eine anderweitige Herangehensweise würde unausweichlich zur Aushöhlung des verfassungsrechtlichen garantierten Selbstbestimmungsrechts führen.³⁵

Andererseits dürfen die Umstände des konkreten Falls nicht unberücksichtigt bleiben. Es erscheint sachgerecht Kriterien wie das Verhalten des Arbeitnehmers, Möglichkeiten einer anderweitigen Beschäftigung sowie die Art des konkreten Vergehens und die Nähe zum Verkündigungsauftrag in die Abwägung miteinzubeziehen.³⁶ In Anbetracht der Bedeutung des Art. 12 GG als einer wichtigen Norm im Kontext der Persönlichkeitsentfaltung erscheint es geboten, insbesondere die bisherige Beschäftigungsdauer des B sowie die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung zu untersuchen.

Überträgt man diese Kriterien auf den vorliegenden Fall, so gelangt man zum folgenden Ergebnis.

Zum einen ist zu bedenken, dass B seit 26 Jahren bei L angestellt war; innerhalb eines solch langen Zeitraums ist eine wichtige Bindung zum Arbeitgeber und dem „Betrieb“ als solchen entstanden.

³⁵ Siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 04.06.1985 – AZ: 2 BvR 1703/83, Rn 61 (nach juris).

³⁶ Siehe zur Ableitung und Tragweite einzelner Kriterien im Rahmen der Abwägung *EGMR, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY*, Application no. 1620/03, Rn. 69 ff.

Zum anderen ist die Art der ausgeübten Tätigkeit zu bedenken. B ist laut Sachverhalt ein Organist, ein Beruf, dem man in der Regel nur in Kirchen oder ähnlichen religiösen Einrichtungen nachgehen kann. Lebt man in einer nichtehelichen Beziehung, die von einer Mehrzahl kirchlicher Institutionen abgelehnt wird, so erscheint es nahezu unmöglich, eine neue Stelle zu finden. Stellt man diesen Befund in den grundrechtlichen Kontext, so lässt sich konstatieren, die Ausübung der verfassungsrechtlichen Berufsfreiheit wird nicht mehr möglich. Eine Scheidung würde mit anderen Worten faktisch beinahe zu einem Berufsverbot führen; das ist ein schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit, der seinerseits einer gewichtigen Rechtfertigung bedarf.

Ferner ist zu bedenken, dass das Auferlegen von Loyalitätsobliegenheiten in Bezug auf die Gestaltung des Familienlebens einen verhältnismäßig schweren Einschnitt für das „außerkirchliche“ Leben des B darstellt, wobei das Grundgesetz sowohl das Scheidungsrecht anerkennt, als auch die Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen (Ehe, nichteheliche Beziehung) als besonders schutzwürdig erachtet. Die Gründung einer ehelichen und nichtehelichen Partnerschaft gehört zu integralen Bestandteilen der Persönlichkeitsentwicklung.

Laut Sachverhalt steht B nach außen hin nicht in unmittelbarer Nähe zur kirchlichen Lehre; er ist lediglich ein Organist, der für die musikalische Begleitung kirchlicher Rituale sorgt; er wird von einem Großteil von Kirchenbesuchern – im Gegensatz zu einem Priester oder Pastor – nicht unmittelbar persönlich wahrgenommen.

Schließlich ist zu bedenken, dass eine Scheidung keinen unmittelbaren Einfluss auf seine Tätigkeit bei L hat, er diese jedoch nicht verheimlichen kann. Eine Scheidung wird spätestens mit der Änderung der steuerlichen Klasse für den konkreten Arbeitgeber sichtbar. Somit wird der Rückzugsraum für B im Hinblick auf sein persönliches Leben verhältnismäßig weit eingeschränkt.

In Anbetracht einer solchen Situation erscheint es sachgerecht, den persönlichen Belangen des B im Rahmen der grundrechtlichen Abwägung zu gewähren. Die von Arbeitsgerichten vorgenommene Abwägung ist dementsprechend fehlerhaft und verletzt spezifisches Verfassungsrecht.

Anmerkung: andere Ansicht auch gut vertretbar.

Exkurs (wird mit Extrapunkten bewertet)

- Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung (Überprüfung des Verstoßes gegen spezifisches Verfassungsrecht)

Die vom BAG vorgenommene Abwägung betroffener Belange wäre fehlerhaft, wenn der Inhalt oder Tragweite einzelner Belange vom Gericht nicht angemessen gewichtet wurden. In Betracht käme dabei eine nicht angemessene Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

- Bindung der Fachgerichte an die Rechtsprechung des EGMR

Fraglich ist, ob und inwieweit das Bundesarbeitsgericht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), die auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeht, gebunden ist, sowie inwiefern die Beachtung der Konvention und der einschlägigen Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht möglich ist.

Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in der Bundesrepublik normhierarchisch den Status eines Bundesgesetzes genießt.

Dies würde auf den vorliegenden Fall übertragen bedeuten, dass dieses – wenn überhaupt – neben den Vorschriften des KSchG und des BGB zur Anwendung kommt; ein eventueller Verstoß dagegen bzw. die Missachtung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes durch Fachgerichte würde keinen Verstoß gegen das spezifische Verfassungsrecht darstellen; das Bundesverfassungsgericht könnte die Einhaltung der Konventions- und Rechtsprechungsvorgaben nicht überprüfen.

Daneben ist zu beachten, dass die Entscheidungen des Gerichtshofes sowie die Konvention als solche sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen primär an die Vertragsparteien und damit an Konventionsstaaten richten. Mit anderen Worten verhält sich die Konvention grundsätzlich indifferent zur innerstaatlichen Rechtsordnung und soll anders als das Recht einer supranationalen Organisation nicht in die staatliche Rechtsordnung unmittelbar eingreifen.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Konvention innerstaatlich alle Träger öffentlicher Gewalt über rechtsstaatliche Anforderungen (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz zum Vertrag (Art. 59 Abs. 2 GG) binden soll. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die Konventionsparteien ausweislich Art. 52 EMRK die "wirksame Anwendung aller Bestimmungen" der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten haben, was in einem durch den Grundsatz der Gewaltenteilung beherrschten demokratischen Rechtsstaat nur möglich ist, wenn alle Träger hoheitlicher Gewalt an die Gewährleistungen der Konvention gebunden werden.³⁷ Daraus kann geschlossen werden, dass die deutschen Gerichte zur Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR verpflichtet sind. Dies bedeutet, deutsche Gerichte sind im Rahmen der Rechtsauslegung insofern an die Urteile des EGMR gebunden, als sie diese im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen haben. Demnach ist ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze als auch gegen die Grundrechte dann anzunehmen, wenn Fachgerichte entweder sich überhaupt nicht mit der EGMR-Rechtsprechung auseinandergesetzt haben oder diese lediglich schematisch vollstreckten.³⁸

Im Einzelnen bedeutet das, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts einfließen.

Eine methodengerechte Auslegung setzt ferner voraus, dass die für die Beurteilung eines Sachverhalts einschlägige Entscheidungen des Gerichtshofs so zu berücksichtigen sind, dass grundsätzlich die vom Gerichtshof in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte auch in die verfassungsrechtliche Würdigung, namentlich die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind; ferner hat eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden³⁹.

Gerade in Fällen, in denen staatliche Gerichte wie im Privatrecht mehrpolige Grundrechtsverhältnisse auszugestalten haben, kommt es regelmäßig auf sensible Abwägungen zwischen verschiedenen subjektiven Rechtspositionen an, die bei einer Änderung der Subjekte des Rechtsstreits oder durch eine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse im Ergebnis anders ausfallen können. Es kann insofern zu verfassungsrechtlichen Problemen führen, wenn einer der Grundrechtsträger im Konflikt mit

³⁷ BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1985 – AZ: 2 BvR 336/85.

³⁸ BVerfG, NJW 2004, 3407 (insbesondere Leitsatz 1).

³⁹ BVerfG, EuGRZ 2004, 317, 319.

einem anderen einen für ihn günstigen Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland erstreitet und deutsche Gerichte diese Entscheidung schematisch auf das Privatrechtsverhältnis anwenden, mit der Folge, dass der insofern "unterlegene" und möglicherweise nicht im Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligte Grundrechtsträger gar nicht mehr als Verfahrenssubjekt wirksam in Erscheinung treten könnte.⁴⁰

Somit bleibt festzuhalten, dass die nationalen Gerichte an die Rechtsprechung des EGMR gebunden sind. Ignorieren sie diese oder fehlt es an einer sensiblen Abwägung, ist darin zugleich ein Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht zu sehen, der vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde festgestellt werden kann.

- *Kriterien für die Abwägung im vorliegenden Fall*

Anschließend stellt sich die Frage, welchen Einfluss auf den vorliegenden Fall die Auslegung der Konvention durch das EGMR für die Auflösung des Konflikts zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen einerseits und der Berufsfreiheit sowie dem Schutz der Privatsphäre andererseits hat.

Untersucht man die Schwere des Eingriffs in die kirchliche Autonomie, so kann man folgendes feststellen.

In Bezug auf die Belange von kirchlichen Arbeitnehmern entwickelte der Gerichtshof⁴¹ bestimmte Indizien, die im Rahmen der Abwägung widerstreitender Belange von Fachgerichten zu berücksichtigen sind.⁴² Zu diesen gehören:

- Medienberichterstattung im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerverhalten⁴³

Es geht dabei um die Frage, ob der Arbeitnehmer den Verkündigungsauftrag öffentlich bezweifelt, so dass unter dieser Prämisse die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Kirche nicht zugemutet werden kann.

⁴⁰ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3410.

⁴¹ EGMR, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY, Application no. 1620/03, Rn. 69 ff.

⁴² Siehe dazu Walter, ZevKR 57(2012), 233, 242; Plum, NZA 2011, 1194, 1199.

⁴³ EGMR, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY, Application no. 1620/03, Rn. 73.

- Aussichten auf eine neue Stelle⁴⁴

Gewichtet man die Arbeitnehmerbelange, so darf im Rahmen der fachgerichtlichen Abwägung die Möglichkeit einer Anschlussbeschäftigung nicht außer Betracht bleiben. Insofern gilt dann die These: je schwieriger es für einen Arbeitnehmer ist, eine neue Stelle zu finden, desto schwieriger ist der Eingriff in seine Rechte.

- Grad der Beeinträchtigung des Rechts auf Privatleben⁴⁵

Ein weiteres für die Beurteilung maßgebendes Kriterium ist die Schwere des Eingriffs ins Privatleben. Nach Ansicht des *EGMR* gehören die Gestaltung der Ehe und des Sexuallebens zu Kernelementen des Rechts auf Privatleben; eine diesbezügliche Einschränkung ist schwer zu rechtfertigen.

- Möglichkeit der Verheimlichung⁴⁶

Im Rahmen der Abwägung ist außerdem der Frage nachzugehen, inwiefern der Grundrechtsträger einem gewissen „Entdeckungszwang“ ausgeliefert ist. Kann man fest davon ausgehen, dass der Arbeitgeber von der Änderung der Familiensituation Kenntnis erlangen wird, so reduziert sich die Schwere des Verstoßes gegen die kirchlichen Loyalitätspflichten.

- Sonstige Umstände

Schließlich darf die besondere Situation des Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben. So sind im Rahmen der Abwägung seine Position innerhalb der kirchlichen Organisation⁴⁷, sein Alter, der Grad seiner persönlichen Bindung an die Kirche sowie die Dauerhaftigkeit des Verstoßes zu bedenken.⁴⁸

Überträgt man diese Indizien auf den vorliegenden Fall, so stellt sich die Frage, ob das BAG im Anschluss an die Arbeitsgerichte diese Kriterien hinreichend berücksichtigte.

⁴⁴ *EGMR*, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY, Application no. 1620/03, Rn. 73.

⁴⁵ Siehe dazu *EGMR*, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY, Application no. 1620/03, Rn. 71 f..

⁴⁶ *EGMR*, CASE OF SCHÜTH v. GERMANY, Application no. 1620/03, Rn. 73.

⁴⁷ *EGMR*, CASE OF OBST v. GERMANY, Application no. 425/03, Rn. 48.

⁴⁸ *EGMR*, CASE OF OBST v. GERMANY, Application no. 425/03, Rn. 48.

Es ließe sich vertreten, dass die Arbeitsgerichte bereits aufgrund von Abwägungsvorgaben des nationalen Gesetzgebers in § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG eine umfassende Abwägung vornehmen können; die vom EGMR aufgestellten Indizien fließen aufgrund der Strukturähnlichkeit beider Abwägungsmuster in die Entscheidung mit ein. Dementsprechend haben die Arbeitsgerichte nicht gegen das spezifische Verfassungsrecht verstoßen.

Allerdings vermag eine solche Argumentation nicht zu überzeugen. Zum einen stützt sich das Gericht in seiner Begründung primär auf die Ausführungen des L. Das legt den Schluss nahe, die Richter würden den Beklagtenvortrag als richtig und für sich grundsätzlich bindend unterstellen. Zum anderen kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden, inwiefern die in der Person des B liegenden Umstände bei Arbeitsgerichten Berücksichtigung fanden. Das Gericht setzte sich weder mit der Dauer der Beschäftigung bei L noch mit anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten des B auseinander. Daneben lässt sich der Urteilsbegründung nicht entnehmen, ob und inwiefern die Nähe des B zum Verkündungsauftrag sowie weitere von EGMR geforderten Umstände berücksichtigt wurden. Folglich erscheint es im vorliegenden Fall sachgerecht zu sagen, dass eine gründliche Prüfung widerstreitender Belange von Arbeitsgerichten unterlassen wurde. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar.

- Ergebnis

In Bezug auf die Verletzung der Berufsfreiheit ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

II. Art. 6 Abs. 1 – Schutz der Ehe und Familie

Das letztinstanzliche Urteil greift in die Freiheit des B ein, sein Familienleben frei zu gestalten.⁴⁹ Das GG gewährt dem Grundrechtsträger nicht nur das positive sondern auch das negative Eheschließungsrecht.⁵⁰ Zwar wünscht sich die Verfassung die Unauflöslichkeit der Ehe; aber das GG hält Instrumente für Krisenfälle bereit.⁵¹

Somit wird das Scheidungsrecht von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst.

⁴⁹ Siehe *Größschner*, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 6, Rn. 81 ff.

⁵⁰ Siehe nur *Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Strarck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1, Rn. 51 ff.

⁵¹ So BVerfGE 53, 224, 245.

Da die Fachgerichte im Rahmen der Auslegung von Kündigungsschutzbestimmungen ausschließlich auf die Belange der Kirche abstellten, verstießen sie gegen spezifisches Verfassungsrecht und damit auch gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

III. Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG– Achtung der Privatsphäre

Wie bereits an einer anderen Stelle dargestellt umfasst das Recht auf Achtung der Privatsphäre die Freiheit darüber zu entscheiden, ob und gegenüber wem man die Veränderung persönlicher Lebensverhältnisse schildert. Daher greift das streitgegenständliche Urteil in diese Freiheit, denn man wird für den Freiheitsgebrauch staatlich pönalisiert.

Dieser Eingriff ist jedoch nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt, denn wie bereits an einer anderen Stelle herausgearbeitet fand eine sensible Abwägung widerstreitender Interessen nicht statt.

IV. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde von B ist zulässig und begründet. Das Gericht wird ihr stattgeben.

Zusatzfrage – Zulässigkeit einer kirchlichen Verfassungsbeschwerde

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig für die Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden.

II. Beschwerdefähigkeit

L müsste beschwerdefähig sein.

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist „jedermann“ beschwerdefähig. Jedermann sind dabei alle Personen, die Träger von Grundrechten sein können.

L ist laut Sachverhalt eine Institution innerhalb der katholischen Diözese. Fraglich ist, ob sie in Anbetracht der institutionellen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, die wiederum eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, beschwerdefähig sein kann.

Mit Blick auf die abwehrrechtliche Funktion von Grundrechten ließe sich argumentieren, eine Körperschaften des öffentlichen Rechts steht auf der „staatlichen“ Seite und kann dementsprechend nicht Träger von Grundrechten sein.

Eine solche Argumentation würde allerdings die bereits in der Weimarer Verfassung normierten Grundsätze der kollektiven Religionsfreiheit missachten (vgl. Art. 137 Abs. 3 WRV). Daneben darf nicht verkannt werden, dass - ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform - ist L in keinster Weise dem Staat inkorporiert. Vielmehr kann sie – genauso wie eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts – staatlichen Beschränkungsmaßnahmen ausgesetzt werden und wäre – würde man die Grundrechtsfähigkeit verneinen – in einer solchen Situation völlig schutzlos. Folglich steht L wie jedermann die Berufung auf die Religionsfreiheit frei. Damit ist die Beschwerdefähigkeit zu bejahen.⁵²

III. Beschwerdegegenstand

⁵² Siehe dazu nur BVerfGE 30, 112, 119 f.; BVerfGE 42, 312, 321 f.; BVerfGE 53, 366, 387.

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr.4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kommt als Beschwerdegegenstand jeder Akt der öffentlichen Gewalt in Betracht. Darunter fallen alle Maßnahmen der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative.⁵³ Gegenüber L erging ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichtshofes, das die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung rechtsverbindlich feststellte.

Ein Beschwerdegegenstand ist hier somit gegeben.

IV. Beschwerdebefugnis

L ist beschwerdebefugt, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in ihrem Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert ist.

V. Rechtsschutzbedürfnis

L ist rechtsschutzbedürftig. Es ist zu unterstellen, dass der Rechtsweg erschöpft und der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt wurde.

VI. Form und Frist

Von der Einhaltung der Form und Fristenfordernissen ist auszugehen.

VII. Ergebnis Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde von L ist damit zulässig.

⁵³ Vgl. *Ruppert*, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtskommentar, § 90 Rn. 53.